

Schöppingen, 10. Juni 2020

Nr. 16/2020

Datum	Inhalt	Seite
28.05.2020	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018	3
28.05.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2020	4 - 5
08.06.2020	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	6 - 8
08.06.2020	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -	8 - 10
08.06.2020	1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -	11 - 13
08.06.2020	31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -	13 - 16
08.06.2020	4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -	16 - 18
08.06.2020	29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -	19 - 20

Datum	Inhalt	Seite
08.06.2020	6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -	20 - 22
09.06.2020	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	22 - 27

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2018 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des nachfolgend aufgeführten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes über den Jahresabschluss 2018 vom 07.11.2019 wie folgt Beschluss gefasst:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2018 fest und erteilt dem Vorstandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschussbetrag aus der Jahresrechnung für das Jahr 2018 in Höhe von 6.570,69 € gem. § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen von den Verbandsmitglieder Horstmar und Schöppingen zu gleichen Teilen nach dem vereinbarten Umlageschlüssel auszukehren. Die Auszahlung des Überschusses beträgt für die Zweckverbandskommune Schöppingen 3.285,34 € und für die Zweckverbandskommune Horstmar 3.285,34 €
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.11.2019 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.11.2019 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 22.05.2019 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur Kenntnis genommen.

Schöppingen, 28. Mai 2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 12, Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 21.04.2010, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2019 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	942.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	942.000 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	942.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	942.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro
--	--------

§ 4

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 5

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 6

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf	845.000 Euro
--	--------------

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %	422.500 Euro
Gemeinde Schöppingen zu 50 %	422.500 Euro

§ 7

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 13.01.2020 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 22.05.2020 mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die festgesetzte Zweckverbandsumlage ist im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, 28. Mai 2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **11. Mai 2020** den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (*BauGB*) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ liegt im Ortskern von Schöppingen an der Hauptstraße, der zentralen Einkaufsstraße und Verkehrsachse in Schöppingen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ besteht aus dem Blatt 1 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ und dem Blatt 2 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“.

Die Geltungsbereiche beider Blätter sind deckungsgleich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan schließen die Hauptstraße zur Sicherung der Erschließung und einer einheitlichen Gestaltung mit ein.

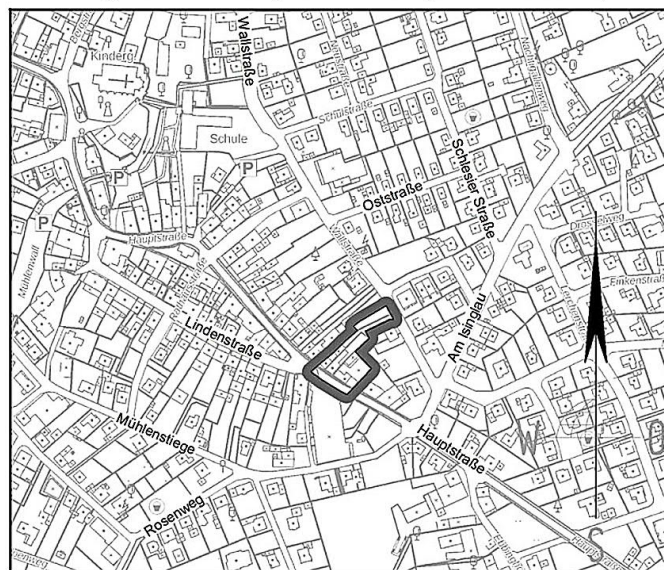
Das **Blatt 1** vorhabenbezogener Bebauungsplan 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ und **Blatt 2** Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ werden wie folgt begrenzt:

- Im **Nordosten** durch die Wallstraße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 5, Flurstück 456*),
- im **Osten** durch das Grundstück Wallstraße 3 und 3a (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 487 und 532*), Hauptstraße 8 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 402*) und in Flucht der Grenze zwischen Hauptstraße 8 und 10 über die Hauptstraße,
- im **Südwesten** durch den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Nahversorger Ecke Hauptstraße/Mühlenstiege“,
- im **Nordwesten** durch die Hauptstraße Nr. 18 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 434*) und Hauptstraße Nr. 16 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 435*), wobei der rückwärtige Bereich zur Wallstraße (*ca. 36,5 m*) im Geltungsbereich liegt, und in Flucht der Grenze zwischen Hauptstraße 14 und 16.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ (*Blatt 1*) und Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ (*Blatt 2*) liegen folgende Grundstücke Hauptstraße 10, 12, 14 und 16 sowie die Hauptstraße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstücke 83, 211 tlw., 404 tlw., 435 tlw., 488 und 533 [Katasterstand: November 2019]*).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2019), Lizenz: dl-de/by-2-0
https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/like/alkis_sek/abk_stern/

Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan **Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“** mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (*GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —*) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (*GV NW S. 516*)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, derzeitige Anschrift Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 10“ der Gemeinde Schöppingen mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 08.06.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **11.05.2020** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der **28.** Änderung des Flächennutzungsplanes, zu dem in der Ratssitzung am **27.05.2019** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (*BGBI. I S. 3634*) vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **28.** Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der **28.** Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am südlichen Rand vom Ortsteil Eggerode. Im Norden und Osten grenzen Wohngebiete an. Im Westen trennt die Vechtestraße das Plangebiet vom Friedhof. Nach Süden schirmt ein begrünter Wall die Fläche von den Sportstätten ab. Das Plangebiet selbst umfasst den nördlichen Teil der Ackerfläche zwischen der angesprochenen Wohnbebauung und dem Wall.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Wohngrundstücke Vennemann-Straße,

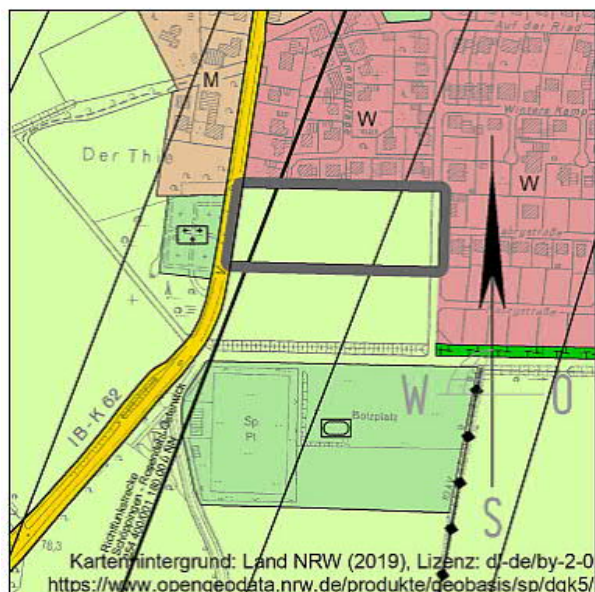
im **Osten** durch die Wohnbaugrundstücke östlich der Straße „Auf der Ried“,

im **Süden** durch eine Parallele mit einem Abstand von ca. 65 m von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze

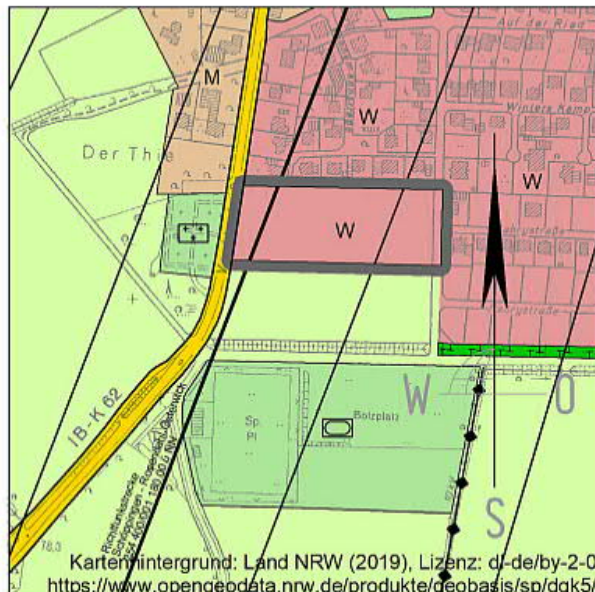
im **Westen** durch die Vechtestraße.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **28.** Änderung des Flächennutzungsplanes sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Alter Bestand



Neuer Bestand



Die Unterlagen zur zuvor dargelegte 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 15.06.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Wohnbebauung Eggerode“** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 28. Änderung des Flächenplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom 22.06. – 22.07.2020 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

In der Zeit vom

22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der mit ausliegende Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

- I. 1. Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, erstellt vom Büro Schemmer-Wülfing-Otte, im Entwurf (*Stand 20.03.2020*).
2. Umweltbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, erstellt vom Büro öKon mit Stand vom 08.06.2020.

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (*zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen*) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“, erstellt vom Büro öKon mit Stand vom 03.09.2019.
 - Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten (*u. a. Eisevogel*) ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).
 - III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
 1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 08.01.2020 mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Wasser- und Abwasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 08.06.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **11.05.2020** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen, zu dem in der Ratssitzung am **27.05.2019** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

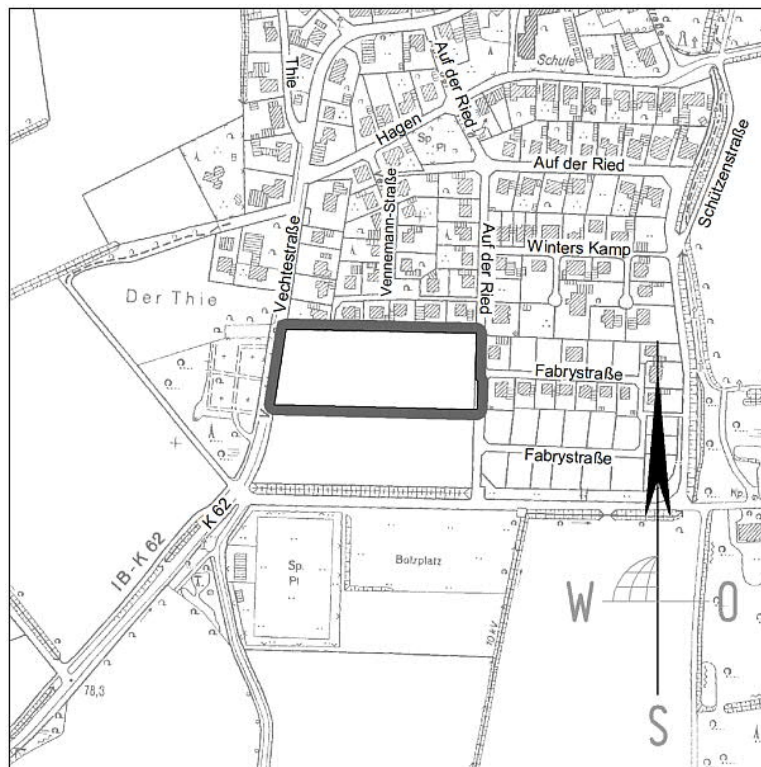
Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ liegt am südlichen Rand von Eggerode. Im Norden und Osten grenzen Wohngebiete an. Im Westen trennt die Vechtestraße das Plangebiet vom Friedhof. Nach Süden schirmt ein begrünter Wall die Fläche vor den Sportstätten ab. Das Plangebiet selbst umfasst den nördlichen Teil der Ackerfläche zwischen der angesprochenen Wohnbebauung.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der planerischen Herausforderungen wird der **Geltungsbereich** der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ wie folgt begrenzt.:

- Im **Norden** durch die Wohngrundstücke Vennemann-Straße 11, 13, 14, 15, 17 und Auf der Ried 28,
- im **Osten** durch die Straße „Auf der Ried“, wobei die festgesetzte Verkehrsgrünfläche im Bebauungsplan Nr. 33 in den Geltungsbereich einbezogen wird
- im **Süden** durch eine Parallele mit einem Abstand von ca. 65 m von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze und
- im **Westen** durch die Vechtestraße.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Eggerode, Flur 1 Flurstück(e) 231 tlw. und 319 tlw. (Katasterstand April 2019).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Die Unterlagen zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 15.06.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Wohnbebauung Eggerode“** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom 22.06. – 22.07.2020 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

In der Zeit vom

22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der mit ausliegende Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

- I. 1. Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“, erstellt vom Büro Schemmer-Wülfing-Otte, im Entwurf (*Stand 28.04.2020*).
2. Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“, erstellt vom Büro öKon mit Stand vom 08.06.2020.

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (*zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen*) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“, erstellt vom Büro öKon mit Stand vom 03.09.2019.
- Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten (*u. a. Eisevogel*) ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 08.01.2020 mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Wasser- und Abwasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 08.06.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **02.03.2020** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der **31. Änderung des Flächennutzungsplanes**, zu dem in der Ratssitzung am **27.05.2019** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (*BGBI. I S. 3634*) vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Fläche für Landwirtschaft	gewerbliche Baufläche
Fläche für Landwirtschaft	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes Esch in Schöppingen. Im Nordost grenzt die Landesstraße 579 an. Sie trennt das Industrie-/Gewerbegebiet von den Wohnnutzungen und zentralen Einrichtungen im Ortskern. Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet fließt der Mühlenbach von seinem Quellgebiet am Schöppinger Berg von Ost nach West der Vechte zu. Er bildet einen schmalen Grünbereich entlang der Landesstraße, der durch eine Fuß- und Wegeverbindung unterbrochen wird. Er grenzt das Plangebiet auch nach Osten zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum ab. Im Süden schließt die Richtenbergstraße an, die das Industrie- und Gewerbegebiet nicht nur erschließt, sondern es auch mit dem Gewerbegebiet Ebbinghoff im Osten verbindet.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

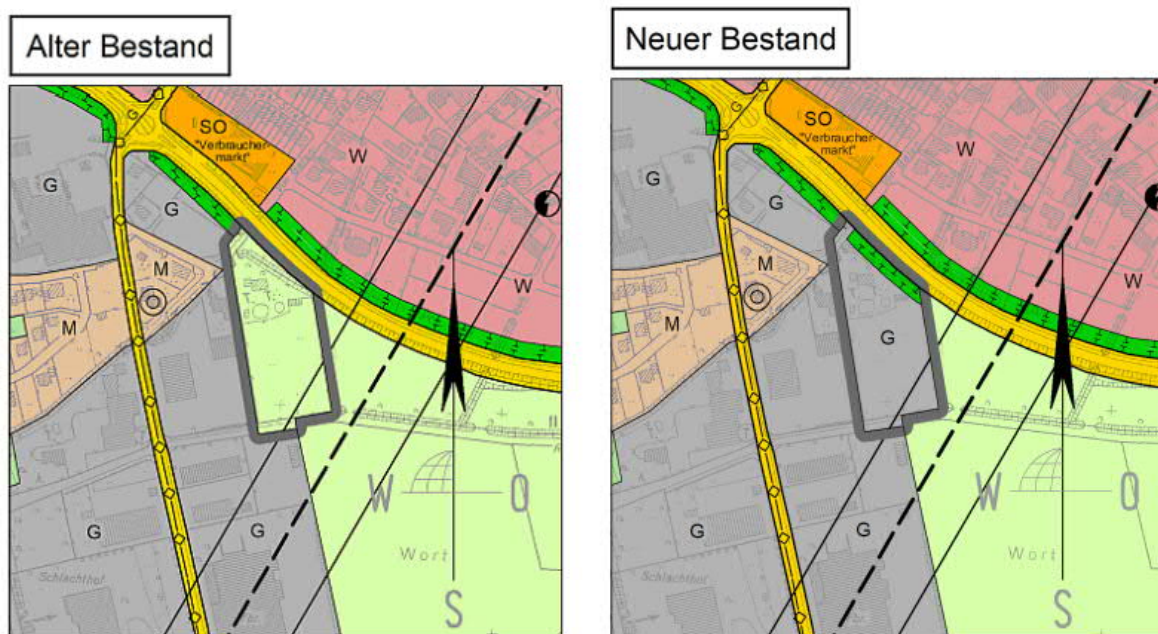
Im **Norden** durch die Landesstraße,

im **Osten** durch den Mühlenbach,

im **Süden** durch die Richtenbergstraße und angrenzende Gewerbebetriebe und

im **Westen** durch Gewerbebetriebe.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.



Die Unterlagen zur zuvor dargelegten 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 15.06.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Gewerbegebiet Esch“** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 28. Änderung des Flächenplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom 22.06. – 22.07.2020 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

In der Zeit vom

22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der mit ausliegende Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

- I. 1. Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, erstellt vom Büro Schemmer-Wülfing-Otte, im Entwurf (*Stand 24.01.2020*).
2. Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, erstellt vom Büro öKon vom 11.04.2019, geändert am 22.01.2020.

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (*zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen*) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ sowie zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen, erstellt vom Büro öKon 11. April 2019, geändert am 22.01.2020.
 - Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).
 - III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 30.07.2019 mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Wasser- und Abwasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 08.06.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **02.03.2020** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen, zu dem in der Ratsitzung am 27.05.2019 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (*BGBl. I S. 3634*) vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ befindet sich am östlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes Esch in Schöppingen. Im Norden grenzt eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle an, die von allen Seiten mit Ausnahme des Plangebietes von Bebauung umgeben ist. Im Nordosten schließt die Landesstraße 579 an. Hinter ihr befindet sich der Siedlungskern.

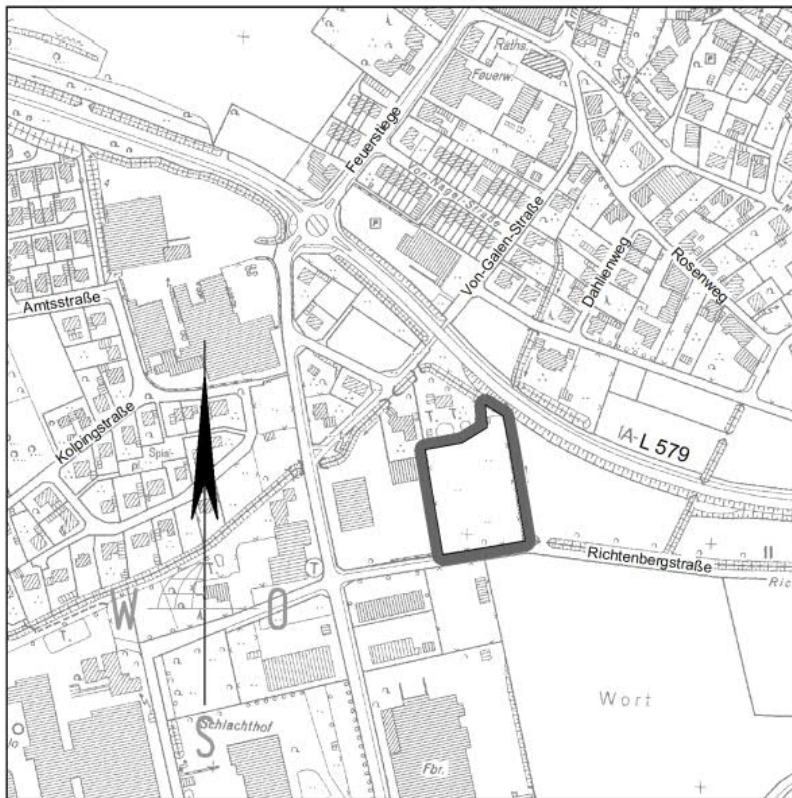
Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet fließt der Mühlenbach von seinem Quellgebiet am Schöppinger Berg von Ost nach West der Vechte zu. Er grenzt das Plangebiet auch nach Osten zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum ab. Im Süden schließt die Richtenbergstraße an. Sie erschließt das Industrie- und Gewerbegebiet und verbindet es mit dem Gewerbegebiet Ebbinghoff im Osten.

Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch die ehemalige Hofstelle am Ebbinghoff 16 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstück 302*) und der Böschungsoberkante des Mühlenbaches,
- im **Osten** durch die Böschungsoberkante des Mühlenbaches,
- im **Süden** durch die Gewerbegrundstücke Eggeroder Straße 5 und 5a (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstücke 287 und 288*) und
- im **Westen** durch die Gewerbegrundstücke Eggeroder Straße 5 und 5a (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstücke 287 und 288*).

Im Geltungsbereich der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes „Esch“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63 Flurstück 303 tlw. (*Katasterstand April 2019*).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Die Unterlagen zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 15.06.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Gewerbegebiet Esch“** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom 22.06. – 22.07.2020 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

In der Zeit vom

22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der mit ausliegende Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

- I. 1. Begründung zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, erstellt vom Büro Schemmer-Wülfing-Otte, im Entwurf (Stand 24.01.2020).
2. Umweltbericht zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, erstellt vom Büro öKon vom 11.04.2019, geändert am 22.01.2020.

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (*zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen*) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ sowie zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen, erstellt vom Büro öKon 11. April 2019, geändert am 22.01.2020.
 - Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten (*u. a. Eisvogel*) ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).
 - III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
 1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 08.01.2020 mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Wasser- und Abwasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 08.06.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die **29. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen beschlossen. Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **29. Änderung** des Flächennutzungsplanes vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Fläche für Landwirtschaft	gewerbliche Baufläche
Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Versorgungsanlagen — Regenrückhaltebecken —

Der räumliche Geltungsbereich der **29. Änderung** des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordwestlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes entlang der Münsterstraße. Es stellt im Westen den Kontakt zur Landesstraße 570 her. Im Norden schließt der landwirtschaftlich geprägte Freiraum an.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch landwirtschaftliche Flächen, die an dem auszubauenden Wirtschaftsweg zwischen Münsterstraße und Landesstraße 570 liegen,

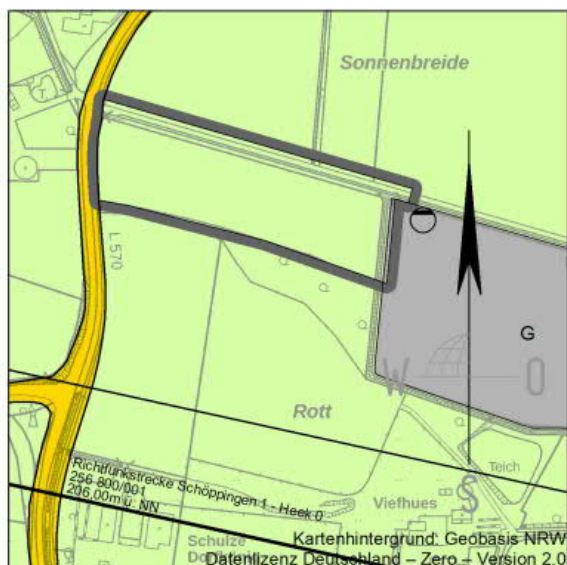
im **Osten** durch Gewerbeflächen,

im **Süden** durch eine Wallhecke und

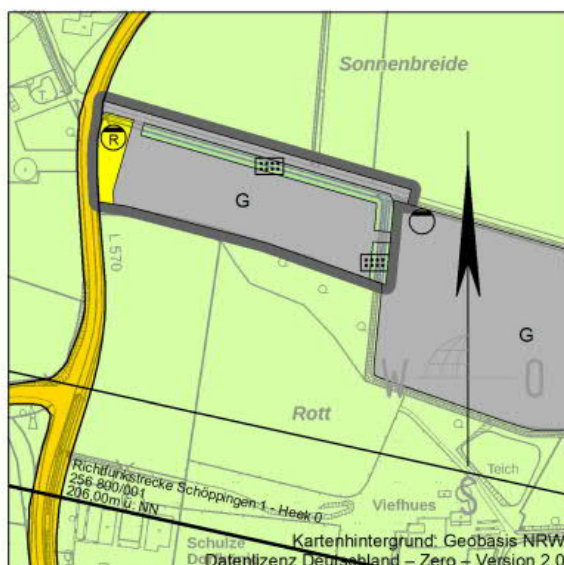
im **Westen** durch die Landesstraße 570.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **29. Änderung** des Flächennutzungsplanes sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Alter Bestand



Neuer Bestand



Der Beschluss zur **29. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Für eine solche Erörterung kann der Planentwurf zur 29. Änderung ab dem 15.06.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die „Erweiterung des Gewerbegebietes NORD“** gem. § 3 Abs. 1 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherungsgesetz – PlanSiG*) die frühzeitige Auslegung der Unterlagen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zweck der Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom 22.06. – 22.07.2020 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 08.06.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

**6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 22. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 - jeweils einschließlich -**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (*BGBI. I S. 3634*) zur Deckung des zukünftigen Bedarfs an Gewerbegrundstücken den Aufstellungsbeschluss zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ der Gemeinde Schöppingen gefasst.

Der Geltungsbereich der 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ befindet sich am nordwestlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes entlang der Münsterstraße. Es stellt im Westen den Kontakt zur Landesstraße 570 her. Im Norden schließt der landwirtschaftlich geprägt Freiraum an. Im Süden trennt eine Wallhecke den landwirtschaftlichen Betrieb vom Plangebiet.

Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch eine Parallele von ca. 4,7 m nördlich des Wirtschaftsweges zwischen der Landesstraße 570 und der Münsterstraße. Ausgehend von der Landesstraße, wobei eine Ausrundung an der Landesstraße berücksichtigt ist, bis auf Höhe der Zufahrt zum

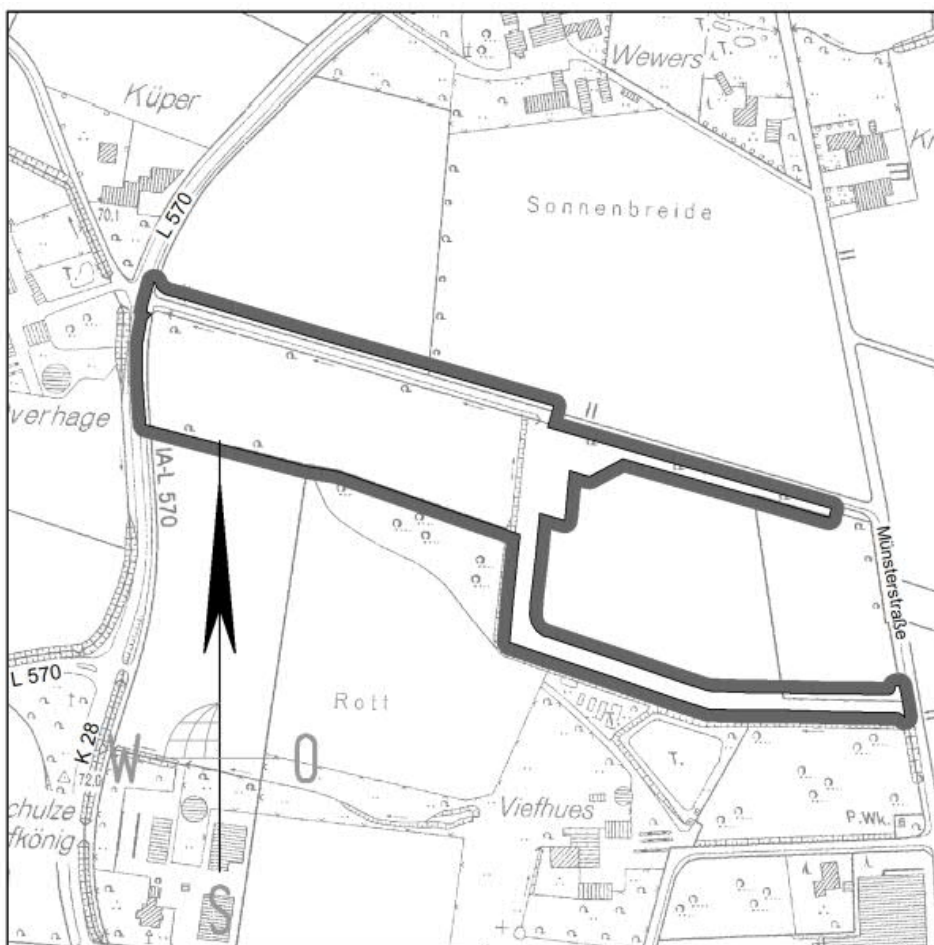
Regenrückhaltebecken. Dort quert die Grenze den Wirtschaftsweg und folgt der Nordgrenze des überplanten Industriegebietes (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 196*) bis zum Ende des Rückhaltebeckens.

- Im **Osten** der Ost- und Südgrenze des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und des festgesetzten Regenrückhaltebeckens im Bebauungsplan folgend und im weiteren Verlauf einer Linie folgend, die einen Abstand von ca. 17,0 m von der Gewässeroberkante (*Gewässer Nr. 1120*) einhält, bis zur Münsterstraße, wobei auch hier eine Ausrundung für die Anbindung an die Münsterstraße zu berücksichtigen ist. Die Münsterstraße begrenzt ebenfalls das Plangebiet.
- Im **Süden** ausgehend von der Münsterstraße durch eine Parallele zur Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 1120 mit einem Abstand von ca. 5,0 m bis zum Schnitt mit der südlichen Flurstücksgrenze der Ackerfläche (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 139*). Der südlichen Flurstücksgrenze der Ackerfläche folgend, die innerhalb einer Wallhecke verläuft, bis zur Landesstraße 570.
- Im **Westen** durch die Landesstraße 570 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 195*)

Der Geltungsbereich zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ umfasst die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelisteten Parzellen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schöppingen-Kirchspiel	68	49 tlv., 51 tlv., 56 tlv., 105 tlv., 134 tlv., 139, 196 tlv., 197 tlv., 198 tlv.

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



(eigene Kennzeichnung, Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Für eine solche Erörterung kann der Planentwurf der 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ ab dem 15.06.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die „Erweiterung des Gewerbegebietes NORD“** gem. § 3 Abs. 1 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die frühzeitige Auslegung der Unterlagen zur 6. Ergänzung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Münsterstraße“ zum Zweck der Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom 22.06. – 22.07.2020 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 08.06.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Am 06.03.2020 hat der Wahlleiter der Gemeinde Schöppingen gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), bis dahin zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112, zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Am 03.06.2020 trat das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in Kraft. Hierdurch ergeben sich Änderungen, die sich auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen auswirken. Aus diesem Grund

gebe ich in Abänderung zur Veröffentlichung vom 06.03.2020 Folgendes bekannt (**Änderungen farblich hinterlegt**):

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d)** fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden: Montag bis Freitag, 08:00 - 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d)** – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder,

Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/r bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **44 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen (**§ 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020**). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung**

bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 44 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (§ 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen sind **spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 04.02.2020 (Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen Nr. 03/2020 vom 07.02.2020) wird hingewiesen.

Schöppingen, 09.06.2020

Der Wahlleiter

gez. **Franz-Josef Gausling**